

1971	Ausgegeben zu Bonn am 25. November 1971	Nr. 117
Tag	Inhalt	Seite
22. 11. 71	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen ..... 9231-7	1829
18. 11. 71	Verordnung über die Änderung der Grenze des Freihafens Emden .....	1830
19. 11. 71	Verordnung über die Gewährung einer Denaturierungsprämie für Weichweizen (Verordnung Denaturierungsprämie Getreide) ..... 7847-6-6	1831
22. 11. 71	Verordnung zur Änderung der Höchstbetragsverordnung ..... 215-7-1	1834

### Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen

Vom 22. November 1971

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Gesetz über das Fahrlehrerwesen vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1336), geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird wie folgt geändert:

§ 34 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach den Worten „erster Halbsatz und Nr. 4“ die Worte „ , des § 11 Abs. 2 Satz 1“ eingefügt.
2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann eine Ausnahme erteilt werden von  
1. § 11 Abs. 1 Nr. 4, wenn der Bewerber eine andere Tätigkeit von ausreichender Dauer nachweist, die ihm den Erwerb der für einen Fahrschulleiter nötigen Fertigkeiten und Erfahrungen ermöglicht haben kann;

2. dem Erfordernis der Zugehörigkeit des verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebes zu den nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins berufenen Personen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1, wenn es sich um einen Betrieb handelt, der nach § 15e Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b der Straßenverkehrszulassungs-Ordnung anerkannt ist und ausschließlich Kraftfahrer für den Dienst auf Kraftomnibussen ausbildet.“

#### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. November 1971

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister für Verkehr  
Leber

**Verordnung  
über die Änderung der Grenze des Freihafens Emden  
Vom 18. November 1971**

Auf Grund des § 86 Abs. 2 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), geändert durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 165), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zur Verordnung über die Grenze des Freihafens Emden vom 2. März 1965 (Bundesanzeiger Nr. 51 vom 16. März 1965) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Sätze 13 bis 19 gestrichen und durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Von diesem Punkt wendet sie sich 58,5 m nach Westen und nähert sich dabei der Ostseite des Wendeplatzes der Zollabfertigungsstelle Emden-Drehbrücke bis auf 3 m. Sie läuft dann 19,20 m nach Süden, führt anschließend 2 m parallel zur südlichen Begrenzung des Wendeplatzes nach Westen und erreicht das Ostufer des neuen Binnenhafens. Von hier springt sie geradlinig auf das Westufer des Hafenbeckens über und trifft dabei auf das Ufer 1 m

nördlich der Nordostkante der Slipanlage des Wasser- und Schiffsamtes. Von diesem Punkt läuft sie im Winkel von  $8^{\circ}$  41 m nach Nordwesten, wendet sich darauf im Winkel von  $313^{\circ}$  112 m nach Südwesten und führt danach 123 m im Winkel von  $327^{\circ}$  auf die Nordkante des Verbindungsweges zwischen den Straßen „An der Nesserlander Schleuse“ und „Hafenstraße“ zu. Von hier aus verläuft sie im Winkel von  $58^{\circ}$  64 m auf die Südostecke des Dienstgebäudes der Grenzaufsichtsstelle Emden-Nesserland zu. Dann überquert sie die Straße „An der Nesserlander Schleuse“ und läuft geradlinig über den Deich bis zu seinem wasserseitigen Fuß.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. November 1971

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Finanzen  
In Vertretung  
Dr. Emde

**Verordnung  
über die Gewährung einer Denaturierungsprämie für Weichweizen  
(Verordnung Denaturierungsprämie Getreide)**

Vom 19. November 1971

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 des Durchführungsgesetzes EWG Getreide, Reis, Zucker, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zucker vom 30. Juni 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch sowie des Zuckergesetzes vom 30. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 874), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen verordnet:

§ 1

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Gewährung von Denaturierungsprämien für Weichweizen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide.

§ 2

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung ist die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel (Einfuhr- und Vorratsstelle).

§ 3

Die Gewährung der Prämie ist davon abhängig, daß die Denaturierung

1. der Einfuhr- und Vorratsstelle im voraus mitgeteilt wird (§ 6 Abs. 1),
2. in einem anerkannten Denaturierungsbetrieb (§ 4) vorgenommen wird,
3. in dem Zeitraum erfolgt, mit dem die Einfuhr- und Vorratsstelle sich einverstanden erklärt hat (§ 7 Abs. 2 und 3, § 8) und
4. im Falle des § 8 von einem Kontrollunternehmen überwacht wird, mit dem sich die Einfuhr- und Vorratsstelle einverstanden erklärt hat.

§ 4

(1) Die Anerkennung des Denaturierungsbetriebes ist nach vorgeschriebenem Muster zu beantragen. Sie ist davon abhängig, daß

1. in dem Denaturierungsbetrieb die Geräte verfügbar sind, um
  - a) Menge und Beschaffenheit des zu denaturierenden Weichweizens festzustellen;
  - b) Weichweizen nach den Vorschriften der Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und dieser Verordnung zu denaturieren;

2. die für die Denaturierung benutzten Betriebsräume und -einrichtungen, insbesondere die Läger und Beförderungsanlagen für den zu denaturierenden Weichweizen, nicht für eine Mühle verwendet werden können, in der Mahlerzeugnisse für die menschliche Ernährung hergestellt werden;

3. der Antragsteller

- a) den Leiter des Denaturierungsbetriebes benennt,
- b) je einen sachkundigen Betriebsangehörigen für die Feststellung der Beschaffenheit des Weichweizens sowie für die Feststellung des Gewichts und die Denaturierung des Weichweizens benennt; keine dieser Personen darf gleichzeitig Leiter des Denaturierungsbetriebes sein,
- c) eine Beschreibung der in Nummer 1 bezeichneten Geräte nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken vorlegt und
- d) auf Verlangen einen Lageplan der Betriebsräume und -einrichtungen vorlegt, aus dem hervorgeht, daß die Voraussetzungen der Nummer 2 erfüllt sind;

4. der Antragsteller und, soweit dieser nicht selbst Betriebsleiter ist, der Leiter des Denaturierungsbetriebes die für die ordnungsmäßige Durchführung der Denaturierung erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.

(2) Die Einfuhr- und Vorratsstelle gibt Richtlinien über die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Geräte und Betriebsräume und -einrichtungen, über die Denaturierungsmittel, über die Feststellung der Menge und Beschaffenheit des Weichweizens sowie über das Denaturierungsverfahren bekannt.

(3) Die Sachkunde im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b umfaßt auch die Kenntnis der für die Denaturierung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 5

Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 oder 4 bei der Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind.

§ 6

(1) Die Mitteilung über beabsichtigte Denaturierungen ist spätestens am zehnten Tage vor der Denaturierung nach vorgeschriebenem Muster bei der Einfuhr- und Vorratsstelle einzureichen.

(2) Die Prämie wird nur gewährt, wenn der Weichweizen spätestens am letzten Tage des Monats de-

naturiert wird, der auf den Monat folgt, in dem die Mitteilung nach Absatz 1 bei der Einfuhr- und Vorratsstelle eingegangen ist. Erfolgt eine Untersuchung nach § 8 Abs. 2, so kann der Weichweizen noch innerhalb eines Monats nach Ausstellung der Bescheinigung denaturiert werden.

### § 7

(1) Die Denaturierung soll arbeitstäglich zwischen 7.00 und 18.00 Uhr erfolgen.

(2) Der Antragsteller hat der Einfuhr- und Vorratsstelle spätestens bis zum vierten Arbeitstag vor der Denaturierung Beginn und Dauer der Denaturierung sowie die zu denaturierende Weichweizenmenge mitzuteilen; maßgebend für die Wahrung der Frist ist der Zugang bei der Einfuhr- und Vorratsstelle. Die Einfuhr- und Vorratsstelle erklärt spätestens bis zum dritten Arbeitstag vor der Denaturierung, ob sie mit dem mitgeteilten Zeitraum einverstanden ist. Sie darf das Einverständnis nur dann verweigern, wenn sie nicht in der Lage ist, die Denaturierung in dem von dem Antragsteller benannten Zeitraum zu kontrollieren; in diesem Falle teilt sie innerhalb der Frist nach Satz 2 mit, in welchem Zeitraum die Denaturierung vorgenommen werden kann. Äußert sich die Einfuhr- und Vorratsstelle nicht innerhalb der Frist nach Satz 2, so gilt ihr Einverständnis als erteilt.

(3) Ist die Einhaltung der Frist für die Mitteilung nach Absatz 2 Satz 1 für den Antragsteller im Einzelfall, insbesondere wegen dadurch entstehender erheblicher Mehraufwendungen, unbillig, so kann sich die Einfuhr- und Vorratsstelle, wenn sie in der Lage ist, die Kontrolle innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit sicherzustellen, abweichend von Absatz 2 mit dem mitgeteilten Zeitraum einverstanden erklären.

### § 8

Die Denaturierung kann mit Zustimmung der Einfuhr- und Vorratsstelle auch zu einer anderen Zeit als arbeitstäglich zwischen 7.00 und 18.00 Uhr durchgeführt werden, wenn der Antragsteller

1. der Einfuhr- und Vorratsstelle spätestens an dem vor der Denaturierung liegenden Arbeitstag Beginn und Dauer der Denaturierung sowie die zu denaturierende Weichweizenmenge mitteilt und
2. ein Kontrollunternehmen, mit dem sich die Einfuhr- und Vorratsstelle einverstanden erklärt hat, im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit der Kontrolle der Denaturierung beauftragt. Dem Antragsteller werden die Kosten bis zu der Höhe erstattet, in der sie der Einfuhr- und Vorratsstelle bei Durchführung einer Kontrolle entstehen würden.

### § 9

Bestehen Zweifel, ob der zu denaturierende Weichweizen die Beschaffenheitsmerkmale hat, die nach den Verordnungen des Rates und der Kommission Voraussetzung für die Gewährung der Denaturierungsprämie sind, so hat der Antragsteller auf Ver-

langen der Einfuhr- und Vorratsstelle eine Bescheinigung der Bundesforschungsanstalt für Getreideverarbeitung in Berlin und Detmold über die Beschaffenheitsmerkmale vorzulegen. Die Proben für die Untersuchungen müssen von einem Beauftragten der Einfuhr- und Vorratsstelle entnommen sein.

### § 10

Der Denaturierungsbetrieb hat über die Denaturierung eine Bescheinigung nach vorgeschriebenem Muster (Denaturierungsbescheinigung) auszustellen. Sie ist von den nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b benannten Personen mitzuunterzeichnen.

### § 11

(1) Die Prämie ist nach vorgeschriebenem Muster in drei Stücken zu beantragen. Antragsberechtigt ist, wer den Weichweizen auf eigene Rechnung denaturiert hat oder hat denaturieren lassen. Die Denaturierungsbescheinigung (§ 10), im Falle des § 8 auch eine nach vorgeschriebenem Muster ausgestellte Bescheinigung der Kontrollfirma sowie im Falle des § 9 die Bescheinigung der Bundesforschungsanstalt sind dem Antrag beizufügen.

(2) Prämienforderungen sind unverzinslich.

### § 12

(1) Wer eine Prämie in Anspruch nimmt, ist verpflichtet,

1. in übersichtlicher Form Aufzeichnungen zu machen über Menge, Herkunft und Beschaffenheit sowie über die Lagerung und den Verbleib des Weichweizens, für den die Prämie in Anspruch genommen wird oder worden ist,
2. die Aufzeichnungen nach Nummer 1 und die sich hierauf beziehenden geschäftlichen Belege sieben Jahre aufzubewahren,
3. den Beauftragten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Bundesrechnungshofes und der Einfuhr- und Vorratsstelle das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume und die Aufnahme der Bestände an Weichweizen, für die die Prämie in Anspruch genommen wird, zu gestatten und auf Verlangen die für die Prüfung in Betracht kommenden geschäftlichen Bücher, Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen.

(2) Absatz 1 findet auch auf Denaturierungsbetriebe Anwendung. Diese Betriebe sind ferner verpflichtet,

1. in übersichtlicher Form Aufzeichnungen zu machen
  - a) über die täglich denaturierten Mengen an Weichweizen, bei der Denaturierung durch Beimischung zu Mischfuttermitteln auch über Art und Menge der anderen Bestandteile der Mischung,
  - b) über den Bezug, den Verbrauch und den täglichen Bestand der Denaturierungsmittel,
2. die Aufzeichnungen nach Nummer 1 sieben Jahre aufzubewahren,

3. den Beauftragten der Einfuhr- und Vorratsstelle die Besichtigung der Untersuchungs- und Denaturierungseinrichtungen und die Überprüfung des Denaturierungsvorgangs zu gestatten,
4. der Einfuhr- und Vorratsstelle jede Veränderung hinsichtlich der Angaben nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

(1) Zu Unrecht empfangene Prämien sind zurückzuzahlen. Zurückzuzahlende Beträge sind vom Zeitpunkt des Empfanges an mit zwei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

(2) Die Einfuhr- und Vorratsstelle setzt die zurückzuzahlenden Beträge durch Bescheid fest. Die Beträge sind spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.

§ 14

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-

blatt I S. 1) in Verbindung mit § 23 des Durchführungsgesetzes EWG Getreide, Reis, Zucker, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zucker auch im Land Berlin.

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Denaturierungsprämie Getreide vom 8. August 1968 (Bundesanzeiger Nr. 148 vom 10. August 1968), geändert durch die Änderungsverordnung vom 13. März 1970 (Bundesanzeiger Nr. 58 vom 25. März 1970), außer Kraft.

(2) Bei Betrieben, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung als Denaturierungsbetrieb anerkannt worden sind, ist eine Rücknahme der Anerkennung nach § 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erst ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zulässig. Für die Betriebe nach Satz 1 gilt § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b zweiter Halbsatz erst ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Bonn, den 19. November 1971

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Dr. Griesau

**Verordnung  
zur Änderung der Höchstbetragsverordnung  
Vom 22. November 1971**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 12 Abs. 3 Satz 1 des Schutzbaugesetzes vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1232), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**Artikel 1**

Die Höchstbetragsverordnung vom 25. Februar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 217) wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Anlagen 1 bis 4 werden durch die folgenden Anlagen 1 bis 4 ersetzt:

**Anlage 1**

**Hausschutzräume  
in neuerrichteten Gebäuden (Innenbauten)**

Zahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 7 des Schutzbaugesetzes — DM —
1—7	13 000
8	13 400
9	13 800
10	14 200
11	14 600
12	15 000
13	15 400
14	15 800
15	16 200
16	16 600
17	17 000
18	17 400
19	17 750
20	18 100
21	18 450
22	18 800
23	19 150
24	19 500
25	19 850
26	20 100
27	20 350
28	20 600
29	20 850
30	21 100
31	21 350
32	21 600
33	21 850
34	22 100

Zahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 7 des Schutzbaugesetzes — DM —
35	22 350
36	22 600
37	22 850
38	23 100
39	23 350
40	23 600
41	23 850
42	24 100
43	24 350
44	24 600
45	24 850
46	25 100
47	25 350
48	25 600
49	25 850
50	26 100

**Anlage 2**

**Hausschutzräume  
in bestehenden Gebäuden  
(nachträgliche Innenbauten)**

Zahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 12 Abs. 3 des Schutzbaugesetzes — DM —
1—7	20 000
8	20 600
9	21 200
10	21 800
11	22 400
12	23 000
13	23 550
14	24 100
15	24 650
16	25 200
17	25 750
18	26 300
19	26 800
20	27 300
21	27 800
22	28 300
23	28 800
24	29 300

Zahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 12 Abs. 3 des Schutzbaugesetzes — DM —	Zahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 7 des Schutzbaugesetzes — DM —
25	29 800	22	34 000
26	30 150	23	34 500
27	30 500	24	35 000
28	30 850	25	35 500
29	31 200	26	36 100
30	31 550	27	36 700
31	31 900	28	37 300
32	32 250	29	37 900
33	32 600	30	38 500
34	32 950	31	39 100
35	33 300	32	39 700
36	33 650	33	40 300
37	34 000	34	40 900
38	34 350	35	41 500
39	34 700	36	42 100
40	35 050	37	42 700
41	35 400	38	43 300
42	35 750	39	43 900
43	36 100	40	44 500
44	36 450	41	45 100
45	36 800	42	45 700
46	37 150	43	46 300
47	37 500	44	46 900
48	37 850	45	47 500
49	38 200	46	48 100
50	38 550	47	48 700
		48	49 300
		49	49 900
		50	50 500

**Anlage 3**

**Hausschutzräume  
in Form selbständiger Bauten (Außenbauten)**

Zahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 7 des Schutzbaugesetzes — DM —
1—7	27 000
8	27 400
9	27 800
10	28 200
11	28 600
12	29 000
13	29 500
14	30 000
15	30 500
16	31 000
17	31 500
18	32 000
19	32 500
20	33 000
21	33 500

**Anlage 4**

**Großschutzräume als Mehrzweckbauten**

Zahl der Schutzplätze	Höchstbetrag der Herstellungskosten im Sinne des § 7 des Schutzbaugesetzes je Schutzplatz — DM —
500— 750	1 250
751—1 000	1 200
1 001—1 250	1 150
1 251—1 500	1 100
1 501—1 750	1 050
1 751—2 000	1 000
2 001—2 250	950
2 251—2 500	900
2 501—2 750	900
2 751—3 000	850
über 3 000	850

2. Der folgende § 2 wird eingefügt:

„§ 2

Die Anlagen 1 bis 4 zu dieser Verordnung sind erstmals auf Schutzräume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1970 fertiggestellt worden sind.“

3. Der bisherige § 2 wird § 3.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. November 1971

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Finanzen  
Schiller

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.  
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.